STADT HERNE

Bebauungsplan Nr. 1

Katharinastraße

Stadtgemeinde Recklinghausen

Gemarkung Horsthausen

Flur 3

Gemarkung Pöppinghausen

Flur 1

Castrop-Rauxel

Stadtgemeinde

Bllo

Maßstab 1 : 500

nach den §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433).

Dieser Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt.

~~Dieser Bebauungsplan hebt in seinem Geltungsbereich die Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung im Stadtgebiet Herne (Baustufenordnung) vom 18.7./6.9.1955 auf.~~

Herne, den 3. Nov. 1964
Der Oberstadtdirektor
I.A. In Vertretung
Städt. Verm. Rat

Änderungen

gemäß Auflage der Genehmigungs-Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 4.5.1965 [AZ. EB 2 - 125.4 (Herne 1)]

Aufhebungen:
- fortfallende Baugebietsgrenze
- fortfallende Begrenzungslinie
- fortfallende Begrenzung des Baugrundstückes für den Gemeinbedarf
- Streichung von 3 Zeilen Text

Festsetzungen:
- Neue Begrenzung des Baugrundstückes für den Gemeinbedarf
- Baugebietsgrenze
- Grünfläche (privat) - §9 (1) Nr.8 BBauG -

Herne, den 1. September 1965
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtbaurat

Besondere Festsetzungen (Textteil)

Ziffer 1 Dieser Bebauungsplan schließt die Anwendung des § 3 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung aus. In reinen Wohngebieten (WR) dürfen Läden, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden.

Ziffer 2 Auf allen nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der Wohngebiete dürfen Garagen, Stellplätze, Ställe und Schuppen nicht errichtet werden. Durch diese Festsetzung wird die Anwendung des § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung eingeschränkt.

Ziffer 3 Auf den Kirchengrundstücken (ausgewiesen als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf) sind mindestens Stellplätze wie folgt einzurichten:
a) auf dem Grundstück der Kath. Propstei Kirchengemeinde = 15 Stellplätze,
b) auf dem Grundstück der Evgl. Kirchengemeinde Bladenhorst = 10 Stellplätze.

Ziffer 4 Die in grüner Farbe dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch in einer Weise zu gestalten, daß zu den Verkehrsflächen hin jeweils der Eindruck eines Ziergartens entsteht. Im einzelnen gilt:
a) die Flächen sind, soweit sie nicht als Zuwegungen beansprucht werden, mit Rasen einzugrünen,
b) anzupflanzen sind Ziersträucher (Strauchgruppen) und einzelne Bäume,
c) diese Grundstücksflächen dürfen zu den Verkehrsflächen hin nur durch einen Handstein begrenzt werden.

Anmerkung:
Im Übrigen sind auch die sonstigen nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke (im Plan ohne Farbe) gärtnerisch zu gestalten (§ 10 Abs. 1 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 - GV. NW. S. 373 -).

Ziffer 5 Die beweglichen Abfallbehälter dürfen nur in Mülltonnenschränken untergebracht werden.

Ziffer 6 Die Fläche A (50 m von Achse Emscher) ist zugunsten der Emschergenossenschaft von jeder Bebauung freizuhalten.

Ziffer 7 Die Fläche B ist zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen einer Beschränkung in der Bauhöhe unterworfen. Auf dem Grundstück der Kath. Kirchengemeinde ist die höchstzulässige Bebauungshöhe 13 m; auf den anderen Grundstücken ist die höchstzulässige Bebauungshöhe 10 m. Die VEW sind berechtigt, eine 220 KV Freileitung und die erforderlichen Masten in der Achse dieses Flächenstreifens zu errichten.

Nachrichtliche Eintragungen

Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nordrhein - Westfalen.

Bestand

Wohn- u. Geschäftsgebäude | gewerbl. Gebäude u. Nebengebäude | öffentliche Gebäude

- II Geschoßzahl, vorhandener Gebäude
- Satteldach bis 30° / über 30° Dachneigung
- M Mansarddach, W Walmdach
- F Flachdach, P+ Pultdach - Traufe
- Stadtgrenze, Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze, Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze, Top. Umrißlinie
- 51,3 Höhenpunkt, Tr 63,2 Traufenhöhe ü. N.N.
- Straßenbahn, (P) Öffentl. Parkplatz
- Versorgungsleitungen (unterirdisch)
- Versorgungsleitungen (oberirdisch)
- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Baugebietsgrenze, Begrenzungslinie
- Baulinie, Baugrenze

Unverbindliche Darstellungen (Planung)

- z.B. Grundstücksgrenze
- P öffentliche Parkplätze
- Verkehrsflächen

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Grenzen und Begrenzungslinien
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugebietsgrenze, Begrenzungslinie
- Baulinie, Baugrenze

Art der baulichen Nutzung
- Kleinsiedlungsgebiet, WR Reines Wohngebiet
- Allgem. Wohngebiet, Mischgebiet
- Dorfgebiet, Kerngebiet
- Gewerbegebiet, Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet, Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung
- Z II Zwingend vorgeschr. Zahl der Vollgeschosse
- Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- Zahl der Vollgeschosse mit möglicher Ausnahme
- GFZ Geschoßflächenzahl
- GRZ Grundflächenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen
- Einzelhäuser, Doppelhäuser
- Hausgruppen, geschl. Bauweise
- Hauptfirstrichtung

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
- Satteldach 30°, Walmdach
- Pultdach - Traufe, F Flachdach
- Dachneigung

Flächen
- Überbaubare Grundstücksflächen (§9 (1) Nr. 1b BBauG)
- Flächen für Garagen und Stellplätze (§9 (1) Nr. 4 BBauG)
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf (§9 (1) Nr. 1f BBauG)
- Verkehrsflächen öffentlich (§9 (1) Nr. 3 BBauG)
- Grünflächen öffentlich (§9 (1) Nr. 8 BBauG)
- Land- u. Forstwirtschaftliche Flächen (§9 (1) Nr. 10 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG) Ziffer 6 und 7 des Textteiles
- Grün-Ge. Flächen für Gemeinschaftsanlagen (z.B. Gemeinschafts-Garagen usw.) (§9 (1) Nr. 13 BBauG)
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§9 (1) Nr. 1b BBauG) - hierzu besondere Festsetzungen im Textteil - Ziffer 2
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 1b BBauG) - hierzu besondere Festsetzungen im Textteil - Ziffer 4

Es wird die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen, der Örtlichkeit und die Eindeutigkeit der Festlegung der städtebaulichen Planung bescheinigt

Herne, den 1964
Städt. Verm. Rat
Entworfen.

Herne, den 5. Nov. 1964
Baudezernent, Stadtplanungsamt
Stadtbaurat, Dipl.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.11.1961 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Herne, den 5. Nov. 1964
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23. Sept. 1963 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan - Entwurf genehmigt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Herne, den 5. Nov. 1964
Oberbürgermeister, Stadtverordneter, Schriftführer

Dieser Bebauungsplan - Entwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 7.12.1964 bis 8.1.1965 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Herne den 12. Januar 1965
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am **22.2.1965** nach § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Herne, den 3.3. 1965
Oberbürgermeister, Stadtverordneter, Schriftführer

~~Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 12. Januar 1965 A.Z. 3-1227-61~~

~~Essen den 19~~
~~Der Verbandsdirektor~~

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 6.5.1965 - EB2-125.4 (Herne 1) genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr
1965
Landesbaubehörde Ruhr
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigungs-Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 4.5.1965 AZ EB2-125.4 (Herne 1) ist am 16.6.65 nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Herne, den 17.6. 1965
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtbaurat

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 12.1.1965 Az.: 3-1227-61

Der Verbandsdirektor
I. A.:
14.4.1965
Oberbaurat

Druck: Willy Größchen, Dortmund

Textteil

A. Festsetzungen

1) Sichtflächen: Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß die aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Straßenkreuzungen erforderlichen Sichtflächen (Dreieck) die in die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugrundstücke fallen, von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen, sowie anderen Einrichtungen über 60 cm Höhe freizuhalten sind.

2) Dieser Bebauungsplan schließt die Anwendung des § 3 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung aus. In reinen Wohngebieten (WR) dürfen Läden, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden.

B. Kennzeichnung (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit dem Bergbautreibenden Verbindung aufzunehmen.

Bestand

- Wohngebäude mit Geschoßzahl
- Garage
- Flurstücksgrenze
- sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine)
- Kanaldeckel
- Zäune
- Hochspannungsmast

im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten

Katasterangabe ergänzt, Feldvergleich ausgeführt im Maßstab 1:500

Herne, den 1.6.1982
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 - BGBl. I S. 21 -

Herne, den 16.10.1981
Stadt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung

Herne, den 16.10.1981

Stadtplanungsamt — Ltd. Städt. Baudirektor
Stadtvermessungs- und Katasteramt — Städt. Vermessungsdirektor
Oberstadtdirektor i.V. — Stadtrat

Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023)

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV. NW. S. 122)

Nachrichtliche Übernahme

Die Fläche (B) ist zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen einer Beschränkung in der Bauhöhe unterworfen. Auf dem Grundstück der Kath. Kirchengemeinde (ehemalige Gemeindeartfläche, Flurstücke Nr. 564/565) ist die höchstzulässige Bebauungshöhe 13 m. Auf den anderen Grundstücken ist die höchstzulässige Bebauungshöhe 10 m. Vor Erteilung einer Baugenehmigung im Schutzstreifenbereich der 220 kV Freileitung ist zwischen dem Grundeigentümer und der VEW eine Vereinbarung abzuschließen.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1

Sonstige Darstellungen

A - E Bezeichnung der Baublöcke

Vorschriften über äußere Gestaltung

Rechtsgrundlagen
§ 103 der Bauordnung für das Land NW (BauONW) vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.5.1982 (GV. NW. S. 248) in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24.11.1982 (GV. NW. S. 750) und gem. § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023).

Satzung
Als Vorschrift für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wird festgesetzt:

SD - Satteldächer sind mit einer Neigung von max. 30° auszubilden. Ausnahmen können gestattet werden bei Anbauten an vorhandene Bebauung, wenn andere Dachneigungen dieses aus gestalterischen Gründen erfordern. Garagen sind mit Flachdächern auszubilden.

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung Bauweise

- WR — Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,8) — Geschoßflächenzahl (GFZ)
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o — offene Bauweise
- g — geschlossene Bauweise
- SD — Satteldach
- Baulinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche (WR)
- nicht überbaubare Grundstücksfläche (WR)

Nr. des Baugebietes: Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse | Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl | Dachform | Bauweise

Verkehrs- und Grünflächen

- Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)
- F — Fußweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- P — Parkbucht (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Straßenbegleitgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- ▲ ▼ Ein- bzw. Ausfahrt

Sonstige Festsetzungen

- Bereich der 1. Änderung
- Abgrenzung der Baugebiete oder des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, daß innerhalb der nebenstehend gekennzeichneten Flächen, Garagen und Stellplätze unzulässig sind. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind weiterhin zulässig.
- GGa — Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG ist in der Sitzung der Bezirksvertretung Sodingen am 24.10.1980 durchgeführt worden

Herne, den 3.9.1982
Stadt Oberverwaltungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 31.3.1981 als Entwurf aufgestellt worden.
Der Beschluß zur öffentlichen Auslegung erfolgte in der Ratssitzung am 17.12.1981

Herne, den 7.9.1982
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 23.9.1982 bis einschl. 22.10.1982 öffentlich ausgelegen.

Herne, den 22.11.1982
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Herne hat am 31.5.1983 der Begründung zugestimmt und als Satzung beschlossen:

a.) Diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG
b.) Die Vorschriften über äußere Gestaltung gem. § 103 BauONW.

Herne, den 27.6.1983
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG und § 103 BauONW mit Verfügung vom 16.9.1983 Az. 35-2.1-24 genehmigt worden

Arnsberg, den 16.9.83
Der Regierungspräsident
I.A.

Inkrafttreten

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 6.10.1983 gemäß § 12 des BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Herne, den 7.10.1983
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Obervermessungsrat
Vermessungsdirektor

Stadt Herne

Gemarkung Horsthausen

Flur 3

Maßstab 1:500

1. Änderung

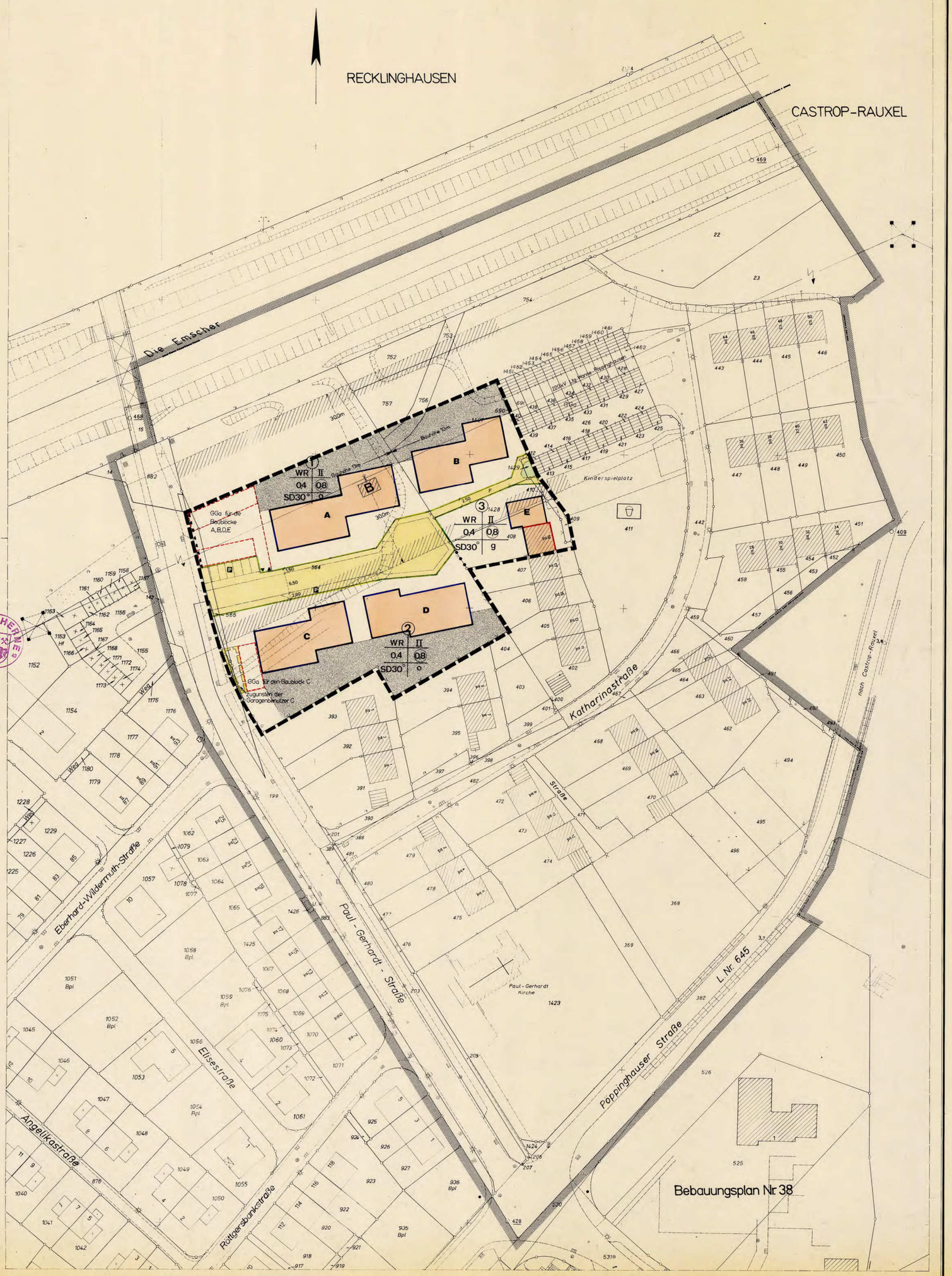
Bebauungsplan 1

Katharinastraße

-Bezirk Sodingen-

-mit Begründung-

1. ~~Akten~~Ausfertigung





Textteil

A. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 1, 11 BauNVO

1.1 Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Lebensmittel-Einzelhandelsbetrieb mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 m² sind die folgenden nahversorgungsrelevanten Kernsortimente zulässig:

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
- Drogerieartikel

1.2 Ergänzende Randsortimente sind mit einem Anteil von bis zu 10 % der festgesetzten maximalen Verkaufsfläche zulässig.

1.3 Als ergänzendes Sortiment Nahversorgung ist ein Backshop mit einer maximalen Verkaufsfläche von 55 m² zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 16 bis 21a BauNVO

Grundflächenzahl
Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) kann gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für die geplanten Stellplätze, ihre Zufahrten und Nebenanlagen um bis zu 50 v. H. bis zu einer Grundfläche von 0,9 überschritten werden.

3. Flächen für die Wasserwirtschaft
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für die Wasserwirtschaft - verrohrter Graben mit einem beidseitigen Schutzstreifen von je 3,00 m - ist von einer Bebauung freizuhalten.

4. Lärmschutz
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Aufgrund der ermittelten Verkehrs- und Ladegeräusche im Plangebiet und den daraus resultierenden Immissionen für die umliegenden Nutzungen sind auf Grundlage des Schalltechnischen Gutachtens des Büros Graner + Partner Ingenieure, Bergisch Gladbach, Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wie folgt festgesetzt:

Lärmschutzwände
An den in der Planzeichnung eingetragenen Standorten sind Lärmschutzwände zu errichten.

LSW 1 - mit einer Höhe von H = 2,50 m über Gelände (49.50 m über NHN)

LSW 2 - mit einer Höhe von H = 2,00 m über Gelände (49,80 m über NHN)

Bezugspunkte sind die südlich der Wand vorhandene Geländehöhe und die Oberkante der Lärmschutzwand.
Genaue Lage und Standorte sind dem Planeintrag zu entnehmen.

5. Pflanzgebote
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Pflanzgebote sind bodenständige Bäume, Sträucher oder sonstige Bepflanzungen vorzunehmen und dauerhaft zur erhalten.
Auf den mit wasserrechtlichen Festsetzungen belegten Flächen - gemäß Punkt 3. der textlichen Festsetzungen - dürfen keine tiefwurzelnden Bepflanzungen - insbesondere keine Bäume - vorgenommen werden.

An den südlichen und westlichen Grenzen des Änderungsbereiches sind gemäß Bebauungsplan 14 hochstämmige Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Da diese Bäume direkt an den öffentlichen Straßenraum angrenzen, sind geeignete Maßnahmen (z. B. Wurzelsperre, Pflanzsubstrat) vorzusehen, die eine Beeinträchtigung des Straßenraumes durch Wurzeln verhindern.

B. Kennzeichnungen

Bergbau

Unter den im Plangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen.

C. Hinweise

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u.16 Denkmalschutzgesetz -DSchG- NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW).

D. Nachrichtliche Übernahme

Maßnahmen zur Versickerung des Niederschlagswassers (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 51 a Landeswassergesetz NRW)

Nach § 51a des Landeswassergesetzes ist bei der erstmaligen Bebauung eines Grundstückes das Niederschlagswasser zu versickern, zu drosseln oder in ein ortsnahes Gewässer einzuleiten.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Katharinastraße wird vorrangig die Wiedernutzung eines bereits bebauten Grundstücks - Flurstücks 1423 - ermöglicht. Die östlich anschließenden Grundstücke - Flurstücke 369 und 368 - werden jedoch erstmals bebaut.
Es ist beabsichtigt, die Vorgaben des § 51a LWG zu beachten, indem das anfallende Regenwasser - zumindest in Teilbereichen - des Änderungsbereiches ortsnah in den im Osten des Gebietes verlaufenden Graben eingeleitet wird. Die diesbezüglichen technischen Detailfragen werden im Anschluss an die Bauleitplanung im Zuge der erforderlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Eine Versickerung vor Ort ist schon aufgrund der durch die geplante Nutzung - Lebensmittelmarkt mit den erforderlichen Nebenflächen, insbesondere Stellplätze und Zuwegungen - erforderlichen Versiegelungsanteile (bis zu 90% der Flächen) nicht möglich.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanzV 90

1. Art der baulichen Nutzung
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 1 und 11 BauNVO

SO — Sondergebiet gem. § 11 (3) BauNVO - großflächiger Einzelhandel

Lebensmittel-Einzelhandelsbetrieb — Zweckbestimmung: Lebensmittel-Einzelhandelsbetrieb gemäß textl. Festsetzungen Nr. 1

2. Maß der baulichen Nutzung / Überbaubare Grundstücksfläche
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit §§ 16, 17, 19 u. 20 sowie 22 u. 23 BauNVO

z. B. **0,6** — Grundflächenzahl (GRZ) sh. auch textl. Festsetzungen Nr. 2

z. B. **II** — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Baugrenze

3. Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

4. Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Hochwasserabflusses
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Umgrenzung für Flächen für die Wasserwirtschaft; hier: Verrohrter Entwässerungsgraben inkl. von Bebauung freizuhaltender Schutzstreifen (beidseitig je 3m)

Verrohrter Entwässerungsgraben unterirdisch

5. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Lärmschutzwand (LSW) mit Verweis auf textl.Festsetzungen Nr. 4

z. B. LSW 1 — Nummerierung LSW - mit Verweis auf textl. Festsetzungen Nr. 4

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Verweis auf textl. Festsetzungen Nr.5

Anpflanzen von Bäumen mit Verweis auf textl. Festsetzungen Nr.5

7. Sonstige Planzeichen

Grenze räuml. Geltungsbereich Bebauungsplan § 9 (7) BauGB

Einfahrtsbereich

BESTANDSDARSTELLUNGEN und NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

abzubrechende Gebäude

Rechtsgrundlagen:

1.Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.IS.2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316).

2.Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung de Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.IS.123) in der zuletzt geltenden Fassung.

3.Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 199 -PlanzV 90-) vom 18.12.1990 (BGBl.IS.58).

4.§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380)

stadtherne

Stadtbezirk Sodingen
Gemarkung Herne
Flur 3
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 1 2. Änderung Katharinastraße

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Herne, den 29.06.2010			Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem.§ 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.03.2010 zugesandt.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 17.06.2009 durchgeführt worden.	Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 02.03.2010 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.	Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.04.2010 bis 05.05.2010.öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 22.03.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.	Der Rat der Stadt hat am 06.07.2010 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.	**Inkrafttreten** Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 15.07.2010. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Herne, den 01.07.2010	Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung	Fachbereich Vermessung und Kataster	Der Oberbürgermeister i.V.	Herne, den 05.07.2010	Herne, den 05.07.2010 Der Oberbürgermeister i.A.	Herne, den 05.07.2010	Herne, den 29.06.2010 Der Oberbürgermeister i.A.	Herne, den 20.07.2010 Der Oberbürgermeister i.V.	Herne, den 19.07.2010 Der Oberbürgermeister i.A.
(Siegel) *gez.: Förste*	*gez.: Friedrichs*	*gez.: Förste*	*gez.: Terhoeven*	(Siegel) *gez.: Schiereck*	(Siegel) *gez.: Telkemeier*	(Siegel) *gez.: Schiereck*	*gez.: Friedrichs*	*gez.: Terhoeven*	(Siegel) *gez.: Friedrichs*
Städt. Oberverm. Rätin	Städt. Baudirektor	Städt. Oberverm. Rätin	Stadtrat	Der Oberbürgermeister	Städt. Oberverwaltungsrat	Der Oberbürgermeister	Städt. Baudirektor	Stadtrat	Städt. Baudirektor